

Bundessozialgericht
- 2 RU 3/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

.....

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 12. Mai 1981
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen vom
23. Oktober 1979 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Revisions-
verfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der der Berechnung der Verletztenrente des Klägers zugrundegelegte zu hohe Jahresarbeitsverdienst (JAV) in dem nunmehr angefochtenen Neufeststellungsbescheid der Beklagten vom 24. August 1977 berücksichtigt werden durfte. Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) haben dies verneint.

In dem Jahr vor seinem Unfall am 3. April 1969 war der Kläger ua zweimal (3. April 1968 bis 15. November 1968 und 25. November 1968 bis 31. Januar 1969) bei der Firma H - K (K.) in M beschäftigt. Die von K. formalmäßig erteilten Entgeltnachweise führten zu einer unrichtigen Berechnung des JAV. In dem Entgeltnachweis vom 16. September 1969 - die Beklagte hatte nur nach dem Arbeitsverdienst in dem Zeitraum vom 16. November 1968 bis 2. Februar 1969 gefragt - teilte K. mit, der Kläger sei auch vom 1. Januar 1968 bis zum 15. November 1968 bei ihr beschäftigt gewesen. Er habe "für den auf Seite 1 angegebenen Zeitraum" 8.800,-- DM brutto verdient; hierin sei das im August 1968 gezahlte Urlaubsgeld in Höhe von 400,-- DM enthalten. Bei der späteren Berechnung des JAV legte die Beklagte den Betrag von 8.800,-- DM für den Zeitraum vom 25. November 1968 bis 2. Februar 1969 zugrunde. In dem zweiten von der Beklagten erbetenen Entgeltnachweis vom 20. Dezember 1971 teilte K. mit, der Kläger habe vom 3. April bis 15. November 1968 "lt. Lohnkonto" 6.400,-- DM brutto verdient. Die Frage, welchen Verdienst der Kläger in der Zeit vom 16. bis 24. November 1968 verdient haben würde, wenn er bei K. beschäftigt gewesen wäre, beantwortete K. wie folgt: "DM 800,-- mon br.". In der bereits erwähnten Berechnung des JAV legte die Be-



- 3 -

klagte für die Zeit vom 3. April bis 24. November 1968 ein bei K. erzieltetes Entgelt in Höhe von 6.586,69 DM zugrunde.

In dem Bescheid vom 24. Februar 1972 stellte die Beklagte den JAV vom Rentenbeginn (17. November 1969) an mit 17.881,85 DM fest. Dieser Bescheid wurde nicht angefochten.

In einem Vermerk der Hauptverwaltung - Innenrevision - der Beklagten vom 12. Mai 1977 heißt es, der richtig errechnete JAV belaufe sich auf 11.108,97 DM, so daß der JAV in dem Bescheid vom 24. Februar 1972 um 6.772,88 DM zu hoch festgestellt sei.

Nachdem K. am 11. Mai und 2. Juni 1977 erneut Auskunft über das Entgelt des Klägers gegeben und am 5. Juli 1977 eine Kopie des Lohnkontos des Klägers übersandt hatte, erteilte die Beklagte am 24. August 1977 den nunmehr angefochtenen Bescheid. Darin stellt sie den JAV für die dem Kläger gewährte Verletztenrente neu fest. Dies sei, so heißt es in dem Bescheid ua, gemäß § 1744 Abs 1 Nr 6 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zulässig, weil nachträglich eine Urkunde, nämlich das Lohnkonto des Klägers, aufgefunden worden sei. Die ursprüngliche Feststellung des JAV hätte auf fehlerhaften Lohnauskünften der K. beruht, welche zwar der Kläger, nicht aber die Beklagte hätte erkennen können. Eine Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen behielt die Beklagte sich vor.

Das SG hat durch Urteil vom 20. April 1978 den Bescheid vom 24. August 1977 aufgehoben, weil es sich bei dem Lohnkonto des Klägers nicht um eine nachträglich aufgefundene Urkunde handele. Die Existenz des Kontos sei bekannt gewesen; die Beklagte hätte sich die Urkunde schon früher



- 4 -

vorlegen oder eine genauere Auskunft von K. erteilen lassen können. Das LSG hat die Berufung der Beklagten durch Urteil vom 23. Oktober 1979 zurückgewiesen. Es sei mit dem Prinzip der Bindungswirkung von Verwaltungsakten nicht vereinbar, die Unkenntnis über den Inhalt einer bekannten Urkunde als Neufeststellungsgrund gemäß § 1744 Abs 1 Nr 6 RVO zu werten. Die Lohnauskunft der K. vom 16. September 1969 sei nicht eindeutig gewesen. Daher hätte die Beklagte schon damals auf das Lohnkonto des Klägers zurückgreifen müssen.

Mit der zugelassenen Revision macht die Beklagte eine unzutreffende Auslegung des § 1744 Abs 1 Nr 6 RVO geltend. Es habe für sie keine Veranlassung bestanden, das Lohnkonto schon früher beizuziehen; denn dessen Erheblichkeit für die Berechnung des JAV habe angesichts der Auskünfte der K. so fern gelegen, daß es tatsächlich erst 1977 "aufgefunden" worden sei. Auf ein etwa vorhandenes Verschulden komme es nicht an. Der Kläger genieße keinen Vertrauensschutz.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts und des Sozialgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

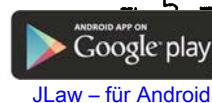
Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Der Beklagten habe sich schon vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides aufdrängen müssen, daß Unstimmigkeiten bezüglich des JAV vorlagen. Auch bei der Erteilung späterer Bescheide sei sie an dem unterlaufenen Fehler achtlos vorbeigegangen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Der Senat hat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet. Das SG und das LSG haben zutreffend entschieden, daß die Beklagte nicht berechtigt war, den Bescheid vom 24. Februar 1972 gemäß § 1744 Abs 1 Nr 6 RVO in der hier noch anwendbaren Fassung bis zum Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - Zehntes Buch - (SGB 10) vom 18. August 1980 (BGBl I 1469, 2218; s Art II § 40 Abs 2 SGB 10) neu zu prüfen.

Der Bescheid vom 24. Februar 1972 ist gemäß § 77 SGG in der Sache bindend geworden, weil er vom Kläger nicht angefochten worden ist. An dieser Bindungswirkung nimmt auch die Festsetzung des JAV teil (BSG SozR Nr 1 zu § 570 RVO; BSGE 36, 209, 211). Die Beklagte durfte wegen der nach § 77 SGG eingetretenen formellen und materiellen Bindungswirkung und in Ermangelung sonstiger Aufhebungsgründe zuungunsten des Klägers nur beim Vorliegen der besonderen Voraussetzungen des § 1744 RVO eine neue Prüfung des verbindlich festgestellten JAV vornehmen. Diese liegen hier nicht vor. Von den in Abs 1 dieser Vorschrift genannten Alternativen scheiden angesichts des vorliegenden Sachverhalts die Nrn 1 bis 5 von vornherein aus, so daß vom SG, LSG und von den Beteiligten zu Recht nur geprüft worden ist, ob die Voraussetzungen gegeben sind, nach denen gemäß § 1744 Abs 1 Nr 6 RVO eine neue Prüfung vorgenommen werden darf. Danach ist eine neue Prüfung zulässig, wenn ein Beteiligter nachträglich eine Urkunde, die einen ihm günstigeren Verwaltungsakt herbeigeführt haben würde, auffindet oder zu benutzen instand gesetzt



wird. Nach dem Wortlaut ("nachträglich auffinden") und Sinn des Gesetzes sind solche Urkunden von rechtserheblicher Bedeutung, die vor Eintritt der Bindungswirkung des Bescheides errichtet sind (BSGE 30, 99, 101 mwN, auch bezüglich einzelner Ausnahmefälle). Infolgedessen kommen hier die im Jahre 1977 erteilten Auskünfte der K. nicht als geeignete Urkunden in Betracht, so daß zutreffend überprüft worden ist, ob das von K. für den Kläger geführte Lohnkonto eine "nachträglich aufgefundene" zur Neufestsetzung des JAV geeignete (s BSG SozR 2200 § 1744 Nr 13) Urkunde ist. Diese Frage ergibt sich, weil die Beklagte erst im Juli 1977 in den Besitz einer Fotokopie des seit wenigstens September 1970 existierenden Kontos gelangte.

Sinn der Vorschrift des § 1744 Abs 1 Nr 6 RVO ist es, die Überprüfung eines verbindlichen Verwaltungsakts nachträglich zu ermöglichen, wenn zur Zeit seines Erlasses Urkunden vorhanden waren, die für einen Beteiligten eine günstigere Entscheidung herbeigeführt hätten, wenn er sie damals schon hätte benutzen können, und wenn er an der früheren Benutzung dadurch gehindert war, daß die Urkunde ihm nicht zugänglich war oder er von der Existenz der Urkunde nichts wußte. Das bedeutet weiterhin, daß der Inhalt der nachträglich aufgefundenen Urkunde bei Erlaß des Verwaltungsaktes entweder unbekannt war oder mangels Zugänglichkeit nicht bewiesen werden konnte (BAG AP § 580 ZPO Nr 4 = NJW 1958, 1605). Diese Voraussetzungen sind hier, wie das SG und das LSG bereits richtig erkannt haben und auch von den Beteiligten im Grunde nicht in Abrede gestellt wird, nicht gegeben. Einerseits war es der Beklagten jederzeit rechtlich möglich, die Lohnlisten der K. (§ 1581 Satz 2 RVO idF bis zum Inkrafttreten des SGB 10) einzusehen (§ 744 Abs 1 und 2 RVO), und andererseits konnte sie davon ausgehen, daß die Lohnlisten für 1968 auch vorhanden waren, weil deren Führung vorgeschrieben war (§ 742 RVO) und K. in ihrer Auskunft vom 20. Dezember 1971 das Lohnkonto des Klägers ausdrücklich erwähnt hatte. Die Vorausset-



zungen, unter denen das Bundessozialgericht (BSG) in dem von den Beteiligten zitierten Urteil (BSGE 38, 207, 209) die neue Prüfung für zulässig erachtet hat, sind im vorliegenden Fall nicht gegeben; in dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt fehlte es schon an Anhaltspunkten für die Existenz einer Urkunde (vgl auch Wieczorek, Zivilprozeßordnung und Nebengesetze, 2. Aufl § 580 Rdnr E IV a 1 mwN), während hier für die Beklagte, wie vorstehend aufgezeigt, nicht nur Anhaltspunkte für die Existenz der maßgebenden Urkunde gegeben waren.

Die Beklagte weist nun zutreffend darauf hin, daß in der Rechtsprechung (RGZ 151, 203, 207) Grundsätze entwickelt worden sind, welche es gestatten, im Rahmen des § 580 Nr 7b der Zivilprozeßordnung (ZPO) auch dann vom "Auffinden" einer Urkunde auszugehen, wenn ihre Rechtserheblichkeit für die Entscheidung weit entfernt lag. Diese Auslegung der mit § 1744 Abs 1 Nr 6 RVO inhalts- und zT wortgleichen Vorschrift des § 580 Nr 7b ZPO hat allgemein Zustimmung gefunden (vgl zB Wieczorek aaO Rdnr E IV a 2; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 39. Aufl, § 580 Anm 4 F; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 12. Aufl, § 161, S. 917). Die Anwendung dieser Auslegungsregel im Recht der Sozialversicherung führt hier jedoch nicht zu einem anderen Ergebnis.

Die Beklagte übersieht, daß es bei der Beantwortung der für die Durchbrechung der Bindungswirkung eines Bescheides maßgebenden Frage, ob die Erheblichkeit einer als existent bekannten Urkunde weit entfernt lag, nur auf eine objektive Beurteilung ankommen kann; denn andernfalls könnte die subjektive Vorstellung von der Unbeachtlichkeit des Inhalts einer Urkunde bereits eine neue Prüfung gemäß § 1744 Abs 1 Nr 6 RVO ermöglichen. Abgesehen davon, daß das Vorhandensein einer solchen Vorstellung jederzeit behauptet



- 8 -

werden könnte und praktisch nicht nachprüfbar wäre, würde hier ein Weg eröffnet, die neue Prüfung nach § 1744 Abs 1 Nr 6 RVO zu erreichen, wenn irgendwelche Urkunden beigebracht werden, welche schon beim Erlaß des Bescheides hätten beigezogen werden können (und müssen). Es ist deshalb im Einzelfall anhand der objektiv gegebenen Umstände zu überprüfen, ob die Erheblichkeit einer Urkunde gegeben war und dies von einem verständigen Beteiligten hätte erkannt werden müssen.

Das LSG hat die erforderliche Prüfung der Frage, ob die Erheblichkeit des Lohnkontos des Klägers bei K. bei der Erteilung des Bescheides am 24. Februar 1972 unter Beachtung der damals vorhandenen Umstände so weit entfernt lag, daß das Konto als nachträglich aufgefunden angesehen werden kann, zutreffend vorgenommen. Seine tatsächlichen Feststellungen sind nicht angefochten worden. An sie ist der Senat gebunden. Danach waren die Auskünfte der K. vom 16. September 1969 und 20. Dezember 1971 erkennbar nicht eindeutig. Die im Jahre 1977 vorgenommene Innenrevision hat dies - ohne Kenntnis des Lohnkontos - sogleich ergeben. Unter diesen Umständen ist die Beurteilung der Erheblichkeit des Lohnkontos des Klägers für die Errechnung des maßgeblichen JAV des Klägers durch das LSG nicht zu beanstanden. Die Revision der Beklagten war zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)